

FINANZIERUNG

Für das Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) samt den zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen.

Der Erwerber übernimmt mit Kauf alle Verpflichtungen, welche die Verkäuferin für diese Wohnung eingegangen ist und wird sie diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Erläuterung zur Finanzierung:

Die gänzliche Finanzierung der Wohnung sowie des Garagenplatzes erfolgt durch den Wohnungskäufer. (siehe Verkaufsliste)

Bewirtschaftungskosten:

Die monatlichen Bewirtschaftungskosten sind wie folgt kalkuliert:

- a) Betriebskosten derzeit € 1,50/Nutzwert
- b) Verwaltung jeweils festgesetzt durch Verordnung des Wirtschaftsministers
- c) Rücklage gemäß § 31 Abs. 1 WEG (Instandhaltungsfonds), derzeit € 0,30/Nutzwert
- d) 10% Umsatzsteuer für a) und b)
- e) für den Kfz-Stellplatz wird ein gesondertes monatliches Entgelt vorgeschrieben, 20% Umsatzsteuer

Die Bewirtschaftungskosten sind nach Bezug monatlich jeweils bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Die Betriebskostenabrechnung wird über den tatsächlichen Aufwand Aufschluss geben und unter Umständen eine Regulierung der kalkulierten Beträge mit sich bringen.